

(2) An diesem Tag sollen die Arbeit und die hohe gesellschaftliche Funktion der Lehrkräfte und Erzieher besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und in jeder Gemeinde durch öffentliche Veranstaltungen gewürdigt werden, für deren Vorbereitung und Durchführung die zuständigen örtlichen Räte verantwortlich sind.

(3) Aus Anlaß des Tages des Lehrers sind alljährlich die besten Lehrkräfte und Erzieher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auszuzeichnen.

§ 13

Auszeichnungen

(1) Ein wichtiges Mittel zur Entwicklung einer hohen Arbeitsdisziplin sind Auszeichnungen der besten Lehrkräfte, Erzieher und Leiter. Außer staatlichen Auszeichnungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Anerkennung guter Leistungen erfolgen durch:

- a) Anerkennungsschreiben,
- b) Gewährung einer Geldprämie,
- c) Gewährung eines Geschenkes.

^B (2) Diese Auszeichnungen sind vom Disziplinarbefugten mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen, allen Mitarbeitern bekanntzugeben und in die Kaderakte einzutragen.

§ 14

Die Konfliktkommission

Die Disziplinarbefugten und Leiter haben die Konfliktkommissionen als Organe der gesellschaftlichen Erziehung gemäß §§ 143 bis 146 des Gesetzbuches der Arbeit zu unterstützen.

§ 15

Erziehungsmittel der Leiter

(1) Die Leiter sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Schulordnung zu unterbinden und die Lehrkräfte oder Erzieher, die sich eines solchen Verstößes schuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen. Erforderlichenfalls kann der Leiter der Lehrkraft oder dem Erzieher seine Mißbilligung aussprechen. Solche Mißbilligungen sind in die Kaderakte einzutragen. Die Mißbilligung ist nach 6 Monaten durch den Leiter zu löschen, wenn es nach den Ergebnissen der Arbeit und nach der persönlichen Haltung des Betroffenen als gerechtfertigt erscheint.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß Abs. 1 die Meinung der Gewerkschaftsgruppe zu hören.

(3) Gegen die Mißbilligung ist die Beschwerde binnen 14 Tagen an den Disziplinarbefugten zulässig. Dieser entscheidet nach Anhören der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung endgültig.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 16

(1) Wenn eine Mißbilligung durch den Leiter nicht ausreichend erscheint, hat der Leiter beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Im Disziplinarverfahren ist der Beschuldigte unter Darlegung der Beschuldigung zu hören. Ihm ist auf Wunsch eine angemessene Frist zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu gewähren. Der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Mitarbeitern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ist es auf Grund einer besonders schweren Beschuldigung nicht zu vertreten, den einer Pflichtverletzung Verdächtigten während des Verfahrens in seiner Tätigkeit zu belassen, so kann ihn der Disziplinarbefugte bei Weiterzahlung der Vergütung beurlauben. In diesem Falle ist das Disziplinarverfahren binnen 3 Wochen nach Verfügung der Beurlaubung abzuschließen.

(4) Das Disziplinarverfahren muß der sozialistischen Erziehung und der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins dienen.

(5) Die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung ist in jedem Falle vor der Entscheidung zu hören.

(6) Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) fristlose Entlassung bzw. bei Leitern die fristlose Abberufung.

(7) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinarverstößes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Leiters, der Lehrkraft oder des Erziehers und bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(8) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit für verursachte Schäden oder die Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen nicht berührt.

(9) Die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe des Rechtsmittels mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Verfahrens.

(10) Im übrigen gelten für das Disziplinarverfahren die §§ 110 und 111 des Gesetzbuches der Arbeit.

§ 17

(1) Bei den Räten der Kreise und Stadtbezirke sind die Schulräte die Disziplinarbefugten für die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher. Das Recht zum Ausspruch von Disziplinarstrafen haben jedoch:

- a) für Verweise der Kreisschulrat bzw. der Stadtschulrat im Auftrage des Vorsitzenden des Rates;
- b) für strenge Verweise der Vorsitzende des Rates;
- c) für fristlose Entlassung der Rat des Kreises bzw. der Rat der Stadt als Kollegialorgan;
- d) für fristlose Abberufungen von Leitern die Stelle, die für die Berufung zuständig ist.